

# Reit- und Fahrverein Lüneburg e.V.

in der Tradition der Lüneburger Reiter - KR 13



## Satzung

- §1 Der "Reit- und Fahrverein Lüneburg e.V." hat seinen Sitz in Lüneburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.
- §2 Der Verein ist eine Vereinigung von Reitern und Freunden des Reit- und Fahrsports. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Er bezweckt, in der Stadt Lüneburg und den benachbarten Ortschaften den ländlichen Amateurreit- und Fahrsport zu fördern. Der Verein beteiligt sich deshalb an Turnieren, Reitertreffen, Reitjagden und ähnlichen reiterlichen Veranstaltungen und führt solche auch selbst durch.
- §3 Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv den Reit- und Fahrsport ausüben. Passive Mitglieder sind alle Freunde und Förderer des Reit- und Fahrsports, die diese Sportarten nicht oder nicht mehr aktiv ausüben. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der Vorstand an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- §4 Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der diese Befugnis auf den Geschäftsführer übertragen kann. Über die Ablehnung eines Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen ist auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt sein und wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Ein Ausschluss kann erfolgen bei unehrenhaftem und unreiterlichem Verhalten, bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei wiederholter unpünktlicher Beitragszahlung. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei wiederholter unpünktlicher Beitragszahlung nach Androhung des Ausschlusses der Geschäftsführer, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichem Gehör gegeben worden ist. Bei Ausschluss entscheidet nach Einspruch des Betroffenen der Vorstand nach Anhörung des Schiedsgerichts.
- §5 Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht. Es können nur Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, in den Vorstand gewählt werden. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihren Beitrag gezahlt haben. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung einzuhalten, den laufenden Mitgliederbeitrag unaufgefordert zu entrichten und den Verein bei der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen.
- §6 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist die Gesamtheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit und bei Beschlüssen, die die Auflösung des Vereins betreffen, mit 3/4 Mehrheit gefasst. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre, der Gestalt, dass jährlich einer hinzugewählt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, der Jugendwart von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind.

Das Schiedsgericht ist zuständig zur Schlichtung von Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander und zur Entscheidung der ihm vom Vorstand vorgelegten Fragen. Es wirkt bei dem Ausschluss von Mitgliedern mit. Es besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt worden ist.

**§7** Die Mittel des Vereins stammen aus dem einmaligen Eintrittsgeld, dem jährlichem Beitrag der Mitglieder und aus Spenden. Die Mittel dienen zur Förderung der Reitausbildung der Mitglieder (besonders der jugendlichen Mitglieder durch Beihilfe), zur Schaffung und Unterhaltung von Turnieren, Veranstaltungen des Vereins und zur Deckung der Verwaltungskosten.

Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages wird von den Mitgliedern in der jeweiligen ordentlichen Jahresmitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder können an Beitragsitzungen teilnehmen. Zu Vorstandssitzungen können sie geladen werden. Sie haben beratende Stimme.

**§8** Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Sportbundes, des Landesreiterverbandes Niedersachsen, des Kreissportbundes und des Kreisreitverbandes.

Als Mitglied des Niedersächsischen Landessportbundes e.V. ist der Verein an dessen Gruppenunfallversicherung beteiligt. Schüler sind im Rahmen der Schufag versichert. Soweit hierdurch Versicherung nicht besteht, reiten alle Mitglieder auf eigene Gefahr und eigene Haftung.

**§9** Die Beschlüsse der Organe dürfen nicht der Gemeinnützigkeitsverordnung über die Ausschließlichkeit widersprechen.

**§10** Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder an eine gemeinnützige Einrichtung, die den Bestimmungen des Finanzamtes entspricht.

Lüneburg, den 12. August 1958, sowie unter Berücksichtigung der Satzungsänderungen vom 07.10.1958, vom 28.04.1961, vom 30.01.1965, vom 15.03.1968, vom 04.02.1971, vom 03.03.1982.